

Arbeitsfassung !

Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen des Freistaats Bayern zur Förderung des außerschulischen Sports (Sportförderrichtlinien)

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

Das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinien und der allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen (insbesondere der Verwaltungsvorschriften zu Art. 23, 44 und 59 Bayerische Haushaltsordnung) Zuwendungen zur Förderung des außerschulischen Sports an Sportvereine und -verbände. Die Förderung erfolgt ohne Rechtsanspruch im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Die Zuwendungen werden einesteils vom Bayerischen Staatsministerium für Unterricht und Kultus (Ministerium) oder nachgeordneten Behörden (Regierungen, Kreisverwaltungsbehörden), anderenteils vom Bayerischen Landes-Sportverband (BLSV) oder anderen Dachverbänden, auf die diese Aufgabe delegiert ist (Dachverbände mit Delegation), bewilligt.

Zuwendungen nach diesen Richtlinien können nicht gewährt werden, wenn für gleiche Kostenteile einer Maßnahme Zuwendungen aus anderen Haushaltsmitteln des Freistaats Bayern gewährt werden (Verbot der Mehrfachförderung).

Inhaltsübersicht

Teil I: Förderung der Sportvereine

Abschnitt A: Allgemeine Fördervoraussetzungen

1. Rechtsfähigkeit
2. Vereinssitz, Vereinszweck, Verbandsmitgliedschaft
3. Jugendarbeit
4. Gemeinnützigkeit
5. Finanzielle Verhältnisse
- 5.1 Finanz- und Kassenverhältnisse
- 5.2 Beitragsaufkommen
6. Vereinsabteilungen

Abschnitt B: Förderung des Sportbetriebs

1. Zweck der Förderung
2. Gegenstand der Förderung
3. Art und Umfang der Förderung
- 3.1 Art der Förderung
- 3.2 Umfang der Förderung
4. Bemessungsgrundlagen
- 4.1 Mitglieder
- 4.2 Übungsleiterlizenzen
- 4.3 Berechnungsverfahren
5. Antragsverfahren
6. Mittelbereitstellung, Bewilligung und Auszahlung
- 6.1 Mittelbereitstellung durch das Staatsministerium
- 6.2 Bewilligung
- 6.3 Auszahlung

Abschnitt C: Pauschale Sportbetriebsförderung (aufgehoben)

Abschnitt D: Förderung des Sportstättenbaus

1. Zweck der Förderung
2. Gegenstand der Förderung
- 2.1 Maßnahmearten
- 2.2 Nicht geförderte Sportstättenarten
- 2.3 Sonstige Förderungsausschlussgründe
3. Spezielle Förderungsvoraussetzungen
- 3.1 Bedürftigkeit, Bedarf, Nutzung
- 3.2 Eigentumsverhältnisse
- 3.3 Sicherung
4. Art der Förderung
- 4.1 Förderungsart
- 4.2 Zuschüsse, Darlehen
5. Förderungsumfang
- 5.1 Bemessungsgrundlage
- 5.2 Fördersatz
- 5.3 Förderung nach Kostenpauschalen
- 5.4 Förderung nach einzeln ermittelten zuwendungsfähigen Kosten
6. Antragsverfahren
- 6.1 Vor-Antrag
- 6.2 Haupt-Antrag
- 6.3 Vorzeitiger Baubeginn
- 6.4 Bearbeitung der Haupt-Anträge von Mitgliedsvereinen der Dachverbände mit Delegation
- 6.5 Bearbeitung der Haupt-Anträge von anderen Vereinen
7. Bewilligung und Auszahlung durch Dachverbände mit Delegation
- 7.1 Bewilligung

- 7.2 Auszahlung
- 8. Bewilligung und Auszahlung durch die Regierungen
 - 8.1 Bewilligung
 - 8.2 Auszahlung
- 9. Abrechnung
 - 9.1 Verwendungsnachweis
 - 9.2 Verwaltungsprüfung
 - 9.3 Rechnungsprüfung

Abschnitt E: Förderung der Beschaffung beweglicher Großgeräte (aufgehoben)

Teil II: Förderung der Sportverbände

Abschnitt F: Allgemeine Fördervoraussetzungen

- 1. Rechtsfähigkeit
- 2. Geförderte Verbände
- 3. Gemeinnützigkeit
- 4. Finanzielle Verhältnisse

Abschnitt G: Förderung des Einsatzes von Trainern

- 1. Zweck der Förderung
- 2. Gegenstand der Förderung
- 3. Art und Umfang der Förderung
 - 3.1 Förderungsart
 - 3.2 Förderungsumfang
- 4. Antragsverfahren
- 5. Auszahlung
- 6. Abrechnung
- 7. Verwaltungsprüfung und Rechnungsprüfung

Abschnitt H: Förderung des Sportbetriebs

- 1. Zweck der Förderung
- 2. Gegenstand der Förderung
 - 2.1 geförderter Bereich
 - 2.2 Nicht geförderte Ausgaben
- 3. Art und Umfang der Förderung
 - 3.1 Förderungsart
 - 3.2 Förderungsumfang
- 4. Antragsverfahren
 - 4.1 Antragsverfahren von Mitgliedsverbänden, Anschlussorganisationen oder Verbandsgliederungen eines Dachverbands mit Delegation
 - 4.2 Antragsverfahren für eigene Maßnahmen von Dachverbänden mit Delegation
 - 4.3 Antragsverfahren anderer Dachverbände

- 4.4 Vorzeitige Durchführung
- 4.5 Antragsbearbeitung
- 5. Bewilligung und Auszahlung
 - 5.1 Bewilligung
 - 5.2 Auszahlung
- 6. Abrechnung
 - 6.1 Verwendungsnachweis
 - 6.2 Verwaltungsprüfung
 - 6.3 Rechnungsprüfung

Abschnitt I: Förderung des Sportstättenbaus

- 1. Baumaßnahmen von Mitgliedsverbänden, Verbandsgliederungen oder Anschlussorganisationen eines Dachverbandes mit Delegation
- 2. Eigene Baumaßnahme von Dachverbänden mit Delegation
 - 2.1 Sicherung
 - 2.2 Förderungsart und Förderungsumfang
 - 2.3 Verwaltungsgebäude
 - 2.4 Verfahrensvorschriften
- 3. Baumaßnahmen anderer Dachverbände

Abschnitt J: Förderung der Beschaffung beweglicher Großgeräte

Abschnitt K: Verfahren zwischen den Dachverbänden mit Delegation und dem Ministerium

- 1. Haushaltsplan
 - 1.1 Aufstellung des Verbandshaushalts
 - 1.2 Aufteilungsschlüssel
- 2. Genehmigung des Verbandshaushalts
- 3. Deckungsfähigkeit der Ansätze
- 4. Auszahlung an den Dachverband
 - 4.1 Abrufung der Staatsmittel
 - 4.2 Zahlungen an den Dachverband
 - 4.3 Anrechnung von Mitteln des Vorjahres
- 5. Abrechnung
 - 5.1 Verwendungsnachweis des Dachverbandes
 - 5.2 Bestätigungen
 - 5.3 Frist
 - 5.4 Verwaltungsprüfung
 - 5.5 Rechnungsprüfung

Teil III: Schlussbestimmungen

- 1. Formblätter
- 2. Erstattung von Zuwendungen
- 3. Veränderung von Erstattungsansprüchen, Darlehensumwandlung
 - 3.1 Stundung, Niederschlagung, Erlass

- 3.2 Verfahren
- 3.3 Darlehensumwandlung
- 4. Gerichtsverfahren bei Verbänden mit Delegation
- 5. Änderung von Vorschriften
- 6. Ausnahmeklausel
- 7. Inkrafttreten

Teil I: Förderung der Sportvereine

Abschnitt A: Allgemeine Fördervoraussetzungen

1. Rechtsfähigkeit

Die Rechtsfähigkeit erlangt ein Verein im allgemeinen durch Eintragung ins Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichts. Bei Schützenvereinen ist ggf. auch der Eintrag in die Liste der privilegierten Schützengesellschaften ausreichend (vgl. Bekanntmachung des Staatsministeriums des Innern vom 26.06.1975, MABl S. 601).

2. Vereinssitz, Vereinszweck, Verbandsmitgliedschaft

Gefördert werden Vereine, deren Satzung einen Vereinssitz in Bayern und als Vereinszweck die Pflege des Sports oder einer Sportart bestimmen, ggf. auch neben anderen Zwecken, und die Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbands (einschließlich seiner Fachverbände und Anschlussorganisationen), des Bayerischen Sportschützenbundes oder des Oberpfälzer Schützenbundes sind.

3. Jugendarbeit

Der Verein muss aktive Jugendarbeit leisten. Diese Voraussetzung ist erfüllt, wenn zu Beginn des Jahres der Antragstellung die Zahl der Kinder, Jugendlichen bis einschließlich 17 Jahren und jungen Erwachsenen im Alter von 18 bis einschließlich 21 Jahren, bei den Mitgliedsvereinen oder Vereinsabteilungen im Sinne von Nr. 6 dieses Abschnitts des Bayerischen Luftsportverbandes, des Bayerischen Sportschützenbundes oder des Oberpfälzer Schützenbundes von 12 bis einschließlich 26 Jahren, sowie ggf. körperlich oder geistig behinderter Vereinsmitglieder mindestens 10 % der Gesamtmitgliederzahl des Vereins beträgt. Eine körperliche oder geistige Behinderung gemäß Satz 2 liegt vor, wenn eine Schwerbehinderteneigenschaft von mindestens 50 % nachgewiesen wird.

4. Gemeinnützigkeit

Die steuerrechtliche Gemeinnützigkeit kommt in einer Anerkennung des zuständigen Finanzamts zum Ausdruck.

5. Finanzielle Verhältnisse

5.1 Finanz- und Kassenverhältnisse

Der Verein muss geordnete Finanz- und Kassenverhältnisse (Buchführung,

Jahresrechnung, Rechnungsprüfung usw.) aufweisen und sich bereit erklären, Unterlagen hierüber für eine etwaige Nachprüfung bereitzuhalten und von einem Beauftragten der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde, der zuständigen Regierung bzw. des Bayerischen Obersten Rechnungshofes nachprüfen zu lassen; auf Anforderung hat er die Unterlagen vorzulegen.

5.2 Beitragsaufkommen

Das tatsächliche Beitragsaufkommen (Ist-Aufkommen) des Vereins muss im Jahr vor der Bewilligung der Zuwendung grundsätzlich so hoch sein, dass es insgesamt folgenden Monatsbeitragsätzen (Soll-Aufkommen) entspricht:

- je Mitglied bis einschließlich 13 Jahre
(Schüler): 0,75 €
- je Mitglied bis einschließlich 17 Jahre
(Jugendliche): 1,50 €
- je Mitglied ab 18 Jahre (Erwachsene): 3,50 €

In das Ist-Aufkommen können sowohl nicht zweckgebundene als auch solche Spenden eingerechnet werden, die speziell für die Maßnahme gegeben werden, deren Förderung beantragt wird, sowie Einnahmen aus dem laufenden Geschäftsbetrieb, die durch ehrenamtliche (unentgeltliche) Tätigkeit von Mitgliedern erzielt werden (z.B. Erlöse aus Altpapier. Erreicht das Ist-Aufkommen nicht das vorausgesetzte Soll-Aufkommen, so genügt ein Ist-Aufkommen von wenigstens 70 % des Soll-Aufkommens dann, wenn der Antragsteller besondere Gründe für das Zurückbleiben des Ist-Aufkommens gegenüber dem Soll-Aufkommen glaubhaft machen kann. Als besondere Gründe in diesem Sinne gelten Mitgliederschwund während des Abrechnungsjahres, auf Sonderumstände beruhende Beitragsaußenstände, nicht aber Beitragsermäßigungen (außer bei Arbeitslosen) oder Beitragsfreistellungen.

6. Vereinsabteilungen

Einzelne Vereinsabteilungen werden nur dann unmittelbar gefördert, wenn sie eigene Rechtsfähigkeit besitzen und die weiteren Voraussetzungen im Rahmen der Abteilung erfüllen.

Abschnitt B: Förderung des Sportbetriebs

1. Zweck der Förderung

Durch die Förderung des Sportbetriebs soll den Vereinen Unterstützung in der Bewältigung ihrer vielfältigen Aufgaben einerseits im personellen Bereich (wie z.B. der Beschäftigung von Übungsleitern), andererseits im sachlichen Bereich der

Bewirtschaftung (einschließlich ggf. Anmietung) notwendiger Räume und Flächen oder ihrer Ausstattung mit Sport- oder Pflegegeräten gewährt werden.

2. Gegenstand der Förderung

Nach Maßgabe der Zahl der Vereinsmitglieder wird im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel der Sportbetrieb pauschal (Vereinspauschale) gefördert.

3. Art und Umfang der Förderung

3.1 Art der Förderung

Die Zuwendungen werden als projektbezogene Zuschüsse im Wege der Festbetragsfinanzierung gewährt.

3.2 Umfang der Förderung

3.2.1 Die Höhe der Zuwendung ist abhängig von den im Staatshaushalt für diesen Zweck zur Verfügung stehenden Mitteln im Jahr der Förderung.

Die im Haushalt veranschlagten Mittel werden vom Staatsministerium auf der Grundlage der Mitteilung der nach Nr. 4.3 ermittelten Mitgliedereinheiten auf die Mitgliedsvereine der Dachverbände verteilt.

3.2.2 Die Vereinspauschale wird für jedes dem Verein zum Jahresbeginn angehörende Mitglied gewährt.

3.2.3 Die Vereinspauschale berücksichtigt die Vereinsmitglieder mit unterschiedlicher Gewichtung nach Maßgabe der in Nr. 4 geregelten Bemessungsgrundlagen.

Der genaue Zuwendungsbetrag eines Vereins wird auf Grundlage der innerhalb der Ausschlussfrist nach Nr.5 bei den Kreisverwaltungs-behörden vorliegenden Bestandsmeldungen ermittelt.

4. Bemessungsgrundlagen

4.1 Mitglieder

4.1.1 Erwachsene Mitglieder

Jedes Mitglied wird, soweit es nicht nach Nr. 4.1.2 berücksichtigt wird, einfach gewichtet.

4.1.2 Sonstige Mitglieder (Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene)

Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene nach Abschnitt A Nr. 3, die Mitglieder eines Vereins sind, werden vierfach gewichtet.

4.2 Übungsleiterlizenzen

4.2.1 Übungsleiterlizenzen, die vom Verein im Sportbetrieb des Jahres, für das die

Zuwendung beantragt wird, eingesetzt werden, werden 650-fach gewichtet, wenn sie dem Verein zur Vorlage bei der Kreisverwaltungs-behörde am Stichtag nach Nr. 5 zur Verfügung stehen.

Die Gültigkeit der vorgelegten Übungsleiterlizenzen für das Jahr, für das die Zuwendung bewilligt wird, ist durch den Verein, gegebenenfalls durch Entsendung des Übungsleiters auf gültigkeitsverlängernde Fortbildungsmaßnahmen, sicherzustellen.

Übersteigt die Zahl der gültigen Übungsleiterlizenzen vier Prozent der Gesamtmitgliederzahl des Vereins, so können die übersteigenden Lizenzen keine Berücksichtigung mehr finden.

4.2.2 Anerkannt sind alle Übungsleiter des Bayerischen Landes-Sportverbandes (BLSV), seiner Verbandsgliederungen und Anschlussorganisationen, die nach den Richtlinien des Deutschen Sportbundes (DSB) oder nach ergänzenden vom Ministerium genehmigten Bestimmungen ausgebildet und geprüft sind und über einen vom BLSV ausgestellten gültigen Übungsleiterausweis verfügen.

4.2.3 Anerkannt sind ferner Übungsleiter von Verbänden außerhalb des BLSV, die von ihrer zuständigen bayerischen Dachorganisation nach Richtlinien ausgebildet und geprüft sind, die vom Ministerium erlassen oder genehmigt worden sind und über einen von dieser Dachorganisation ausgestellten, gültigen Übungsleiterausweis verfügen.

4.3 Berechnungsverfahren

Aus den gemeldeten Mitgliedern der Vereine wird aus den nach Nrn. 4.1 und 4.2 ermittelten Gewichtungen die Gesamtzahl der Mitgliedereinheiten (ME) errechnet.

$$\text{Erwachsene Mitglieder} + (\text{Sonstige Mitglieder} \times 4) + (\text{eingesetzte gültige Übungsleiterlizenzen} \times 650 \text{ (max. 4\%)}) = \text{ME}$$

Der zur Verfügung stehende Haushaltsbetrag wird durch die Gesamtzahl der gemeldeten Mitgliedereinheiten der Vereine dividiert und so die Fördereinheit (FE) errechnet, die auf eine Mitgliedereinheit entfällt.

Die Fördereinheit wird nach kaufmännischen Regeln auf zwei Stellen hinter dem Komma gerundet.

$$\text{Haushaltsbetrag} / \text{ME} = \text{FE}$$

Die Fördereinheit wird mit der Zahl der für den jeweiligen Sportverein ermittelten Mitgliedereinheiten multipliziert und ergibt so den Förderbetrag (FB), der dem Verein zur Verfügung gestellt wird.

$$\text{FE} \times \text{ME (Verein)} = \text{FB}$$

5. Antragsverfahren

Die Vereine beantragen die Gewährung der Vereinspauschale bei ihrer örtlich zuständigen Kreisverwaltungsbehörde.

Der Antrag muss vollständig mit allen Angaben und Anlagen spätestens am 1. Februar des jeweiligen Jahres für das die Zuwendung beantragt wird (Ausschlussfrist!) bei der Kreisverwaltungsbehörde eingegangen sein.

Dabei sind die Daten des Mitgliederbestandes zum 1. Januar sowie weitere Angaben zusammen mit den für die Abrechnung zur Verfügung gestellten gültigen Übungsleiterlizenzen im Original vorzulegen.

6. Mittelbereitstellung, Bewilligung und Auszahlung

6.1 Mittelbereitstellung durch das Staatsministerium

Die Kreisverwaltungsbehörden teilen den Regierungen

- die Gesamtzahl der nach Nr. 4.3 ermittelten Mitgliedereinheiten (ME) sowie
- die für ihre Ermittlung zugrunde gelegten Bestandsdaten nach Nr. 3.2.2, 4.1 und 4.2 mit.

Die Regierungen beantragen beim Staatsministerium für Unterricht und Kultus unter Angabe der Gesamtzahl der in ihrem Bezirk ermittelten Mitgliedereinheiten (ME) und der für ihre Ermittlung zu Grunde liegenden Bestandsdaten die Zuweisung der Fördermittel.

Das Staatsministerium ermittelt den Betrag, der sich aus den Meldungen der Regierungen für eine Fördereinheit (FE) nach Nr. 4.3 ergibt, und weist jeder Regierung den für ihre gemeldeten Mitgliedereinheiten (ME) entsprechenden Betrag an Haushaltsmitteln zu.

6.2 Bewilligung

Die Kreisverwaltungsbehörden bewilligen den Vereinen die Zuwendungen nach Mitteilung der verfügbaren Summe durch die Regierungen.

6.3 Auszahlung

Die Regierungen übertragen auf der Grundlage der gemeldeten Mitgliedereinheiten (ME) den Kreisverwaltungsbehörden die Bewirtschaftungsbefugnis über die staatlichen Mittel (vgl. VV Nr. 1 und 2 zu Art. 34 BayHO).

Zuständige Kassen sind grundsätzlich die Staatsoberkassen (vgl. VV Nr. 2 zu Art. 79 BayHO), die von den Kreisverwaltungsbehörden entsprechende Auszahlungsanordnungen erhalten.

Es können jedoch auch andere Auszahlungswege gewählt werden.

7. Kooperationsmodell „Sport nach 1 - Sport in Schule und Verein“

Sportarbeitsgemeinschaften im Rahmen des Kooperationsmodells „Sport nach 1 Sport in Schule und Verein“ werden nicht nach diesen Richtlinien, sondern nach den Bestimmungen in der Broschüre „Sport nach 1 - Sport in Schule und Verein“ gefördert, soweit keine aktuelleren Regelungen des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus hierzu bestehen.

Abschnitt C: Pauschale Sportbetriebsförderung (aufgehoben)

Abschnitt D: Förderung des Sportstättenbaus

1. Zweck der Förderung

Durch die Gewährung von Investitionszuwendungen sollen die Vereine in die Lage versetzt werden, Sportstätten in eigener Initiative zu errichten und zu tragen, deren sie für ihren Sportbetrieb bedürfen.

2. Gegenstand der Förderung

2.1 Maßnahmearten

Gegenstand der Förderung sind nach Maßgabe der Zuwendungsfähigkeit der Anlagen oder Anlageteile

2.1.1 Neubau, Umbau und Erweiterung von Sportstätten der Vereine;

2.1.2 Erwerb eines Objekts (ohne Grundstückskosten) und ggf. dessen Umbau, wenn damit ein an sich notwendiger Neu- oder Erweiterungsbau einer Sportstätte entbehrlich wird;

langfristiges Nutzungsrecht an dem Grundstück, das durch einen Vertrag nachzuweisen ist:

- bei Gemeinschaftsprojekten (d.h. Anlagen, die im räumlichen Zusammenhang errichtet werden) von mehreren Vereinen oder von Vereinen und Kommunen;
- bei selbständigen Anlagen, die nicht auf vereinseigenen Grundstücken errichtet werden;
- bei unselbständigen Anlagen (Einbauten), wenn die Fläche der Anlage nicht mehr als ein Drittel der Gesamtfläche des Gebäudes ausmacht.

Für nachträgliche An-, Aus- oder Einbauten genügt dieser Nachweis bei

Gemeinschaftsprojekten mehrerer Vereine nur dann, wenn auch für die bestehende Anlage ein entsprechendes langfristiges Nutzungsrecht des Zuwendungsempfängers besteht. Für nachträgliche Maßnahmen bei Gemeinschaftsprojekten von Vereinen und Kommunen ist ein entsprechendes langfristiges Nutzungsrecht nicht erforderlich.

- 3.2.3 Das Erbbaurecht nach Nr. D 3.2.1 hat sich auf einen Zeitraum von mindestens 25 Jahren ab Fertigstellung der Anlage zu erstrecken.

Das Nutzungsrecht nach Nr. D 3.2.2 muss auf die Dauer von mindestens 25 Jahren ab Fertigstellung der Anlage unkündbar, unabdingbar und uneingeschränkt eingeräumt werden. Das gesetzliche Recht zur außerordentlichen fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund gemäß § 543 BGB bleibt davon unberührt.

- 3.2.4 Bei Generalinstandsetzungen, Modernisierungen und entsprechenden Instandsetzungen nach Nr. D 2.1.3 Abs. 2 sowie bei Umbauten bestehender Anlagen muss die vertragliche Nutzungsdauer ebenfalls noch mindestens 25 Jahre ab Fertigstellung betragen. Bei Maßnahmen mit einem Kostenvolumen von bis zu 50.000,- € genügt eine Restnutzungsdauer von 10 Jahren. Dies gilt auch, wenn sich diese Maßnahmen nur auf einen Teil der Anlage beziehen.

3.3 Sicherung

- 3.3.1 Eine dingliche Sicherung der zweckentsprechenden Verwendung oder eines etwaigen Rückzahlungsanspruchs ist grundsätzlich entbehrlich.

- 3.3.2 Das etwaige Erfordernis einer Sicherung von Rückzahlungsverpflichtungen aus Darlehen bleibt unberührt, ebenso die Möglichkeit der dinglichen Sicherung gegen Vereinsauflösung und Zweckentfremdung durch Eintragung einer Vormerkung im Grundbuch nach § 883 BGB zugunsten der Bewilligungsstelle.

- 3.3.3 Auf Antrag eines Vereins kann die Bewilligungsstelle der Löschung einer bestellten dinglichen Sicherung nach Erlöschen der Darlehensverpflichtung zustimmen.

4. Art der Förderung

4.1 Finanzierungsart

7. Bewilligung und Auszahlung durch Dachverbände mit Delegation

7.1 Bewilligung

- 7.1.1 Der Dachverband erlässt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Staatsmittel für die ausgewählten Anträge unter Berücksichtigung des Bearbeitungsergebnisses gegenüber den Vereinen die entsprechenden Bewilligungsbescheide nach Formblatt.

- 7.1.2 Der Dachverband legt dem Bewilligungsbescheid ein Formblatt "Nebenbestimmungen" und ein Formblatt "Baustandsanzeige" bei.

Sofern die Bewilligungen nicht auf der Grundlage von Kostenpauschalen erfolgen, wird außerdem ein Formblatt "Verwendungsnachweis" und ein Formblatt "Besondere Bewilligungsbedingungen" beigelegt.

Die "Nebenbestimmungen" und "Besonderen Bewilligungsbedingungen" sind zum Bestandteil des Bewilligungsbescheids zu erklären.

7.1.3 Die Bewilligung kann in einer Summe oder in Raten ausgesprochen werden.

Soweit im Bescheid über den Gesamtbetrag Inaussichtstellungen über das laufende Haushaltsjahr hinaus getroffen werden, ist ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass dadurch keine Verbindlichkeiten mit Rechtsanspruch eingegangen werden und dass die Wirksamkeit des Bescheids insoweit unter dem Vorbehalt der Verfügbarkeit von Haushaltsmitteln steht.

Soweit zum Zeitpunkt der Behandlung des Antrags keine Haushaltsmittel für eine Bewilligung zur Verfügung stehen, wird der Antragsteller über die festgestellten zuwendungsfähigen Kosten und die sich hieraus ergebenden Förderanteile mit dem ausdrücklichen Hinweis informiert, dass hierdurch kein Rechtsanspruch auf Förderung entsteht und eine Bewilligung erst zu einem Zeitpunkt erfolgt, in dem Staatsmittel für die Förderung der beantragten Maßnahme im Haushalt eingestellt sind. Soweit erforderlich, können dabei weitere Bedingungen und Auflagen gemacht werden. Im übrigen ist auf den Bescheid über die Gesamtzuwendung Bezug zu nehmen.

7.1.4 Ein Abdruck des Bewilligungsbescheids ist der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde zu übersenden. Falls eine Maßnahme auch mit Bundesmitteln gefördert wird, ist auch der dafür zuständigen Regierung und dem Ministerium ein Abdruck zu übersenden. Der Bayerische Oberste Rechnungshof hat auf die Übersendung von Abdrucken der Zuwendungsbescheide verzichtet.

7.2 Auszahlung

7.2.1 Die bewilligten Zuwendungen dürfen erst dann an den Verein ausbezahlt werden, wenn ein entsprechender Baufortschritt durch Baustandsanzeige nachgewiesen ist und etwa erforderliche Sicherheiten nachweislich bestellt sind.

5.4 Verwaltungsprüfung

Das Ministerium ist berechtigt, die Verwendung der Mittel durch Einsicht in die Bücher und Belege sowie durch örtliche Besichtigungen selbst zu prüfen oder durch einen von ihm Beauftragten prüfen zu lassen. Der Dachverband als Empfänger der Zuwendung ist verpflichtet, die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Kosten für die Heranziehung eines Beauftragten trägt der Dachverband, soweit nichts anderes bestimmt wird.

5.5 Rechnungsprüfung

Unabhängig von der Verwaltungsprüfung durch die Bewilligungsstelle hat der Bayerische Oberste Rechnungshof ein gesetzliches Prüfungsrecht nach Art. 91 BayHO. Der Bayerische Oberste Rechnungshof kann die Rechnungsprüfung entweder selbst vornehmen oder durch die ihm nachgeordneten Staatlichen Rechnungsprüfungsämter durchführen lassen (Art. 88 Abs. 1 BayHO). Soweit er dies zur Erfüllung des Prüfungszwecks für erforderlich hält, kann er die Prüfung auch auf die sonstige Haushalts- und Wirtschaftsführung des Empfängers der Zuwendung erstrecken.

Teil III: Schlussbestimmungen

1. Formblätter

Die in diesen Richtlinien vorgesehenen Formblätter für Anträge und Bescheide samt ihren Anlagen o. dgl. sind vom BLSV oder den anderen Bewilligungsstellen zu erarbeiten und dem Ministerium zur Genehmigung vorzulegen, soweit sie nicht bereits als Anlage diesen Richtlinien beigelegt sind. Andere Dachverbände können vom BLSV erarbeitete Formblätter übernehmen oder mit Zustimmung des Ministeriums abändern.

2. Erstattung von Zuwendungen

Ergibt sich nach Erlass des Bewilligungsbescheids, dass eine Fördervoraussetzung nicht erfüllt war, eine Befristung oder Bedingung wirksam wird oder Auflagen nicht erfüllt werden, so hat die Bewilligungsstelle das Rückforderungsverfahren binnen Jahresfrist nach Bekanntwerden des Rückforderungstatbestandes einzuleiten. Für das Rückforderungsverfahren gelten die Vorschriften in VV Nr. 8 zu Art. 44 BayHO. Erstattungsansprüche können abweichend von VV Nr. 8 zu Art. 44 BayHO auch gegen künftige Zuwendungen aufgerechnet werden (vgl. §§ 387 ff BGB).

3. Veränderung von Erstattungsansprüchen, Darlehensumwandlung

3.1 Stundung, Niederschlagung, Erlass

Falls bei einem eingeleiteten Rückforderungsverfahren Erstattungsansprüche aus zuviel gezahlten Zuwendungen verändert werden sollen (Stundung, Niederschlagung oder Erlass), ist nach Art. 59 BayHO und den

Verwaltungsvorschriften hierzu zu verfahren.

3.2 Verfahren

Anträge von Vereinen auf Stundung, Niederschlagung oder Erlass einer Forderung sind formlos beim Dachverband mit Delegation bzw. bei der sonstigen Bewilligungsstelle mit einem Nachweis über die finanzielle Situation des Vereins (Jahresrechnungen der letzten 3 Jahre, Schuldenstand, Vermögensübersicht) einzureichen. Ist eine Weiterleitung an das Ministerium erforderlich, so ist sie mit einem Vorschlag zur Entscheidung zu verbinden.

Das Ministerium überträgt auf den BLSV in seinem Zuständigkeitsbereich als Dachverband mit Delegation die Befugnis, Rückforderungen gegen angemessene Zinsen zu stunden, wenn Beträge

- bis 150.000,-- € bis zu 18 Monaten
- bis 50.000,-- € bis zu 3 Jahren

gestundet werden sollen und es sich nicht um Fälle von grundsätzlicher Bedeutung handelt. Ein Fall von grundsätzlicher Bedeutung ist insbesondere anzunehmen, wenn die Entscheidung über vereinzelte Fälle hinaus Auswirkungen haben kann.

3.3 Darlehensumwandlungen

Anträge auf Umwandlung von Darlehen in Zuschüsse kommen im Ergebnis dem Erlass der Rückzahlungsverpflichtung gleich. Es ist daher entsprechend zu verfahren.

4. Gerichtsverfahren bei Verbänden mit Delegation

Wenn in einem Zuwendungsverfahren gerichtliche Schritte erforderlich werden, hat die öffentlichen Interessen der Dachverband mit Delegation als Partei (Kläger, Beklagter) wahrzunehmen.

5. Änderung von Vorschriften

Soweit in diesen Richtlinien Gesetze, Verordnungen oder sonstige Vorschriften genannt sind, ist für diesen Zuwendungsbereich immer die neueste Fassung maßgebend, ohne dass es einer ausdrücklichen Änderung dieses Richtlinien textes bedarf.

6. Ausnahmeklausel

In besonders gelagerten Einzelfällen kann das Ministerium im Rahmen des geltenden Haushaltsrechts Ausnahmen von diesen Richtlinien zulassen. Ausnahmeanträge sind schriftlich ausführlich zu begründen.

7. Inkrafttreten

Diese Richtlinien sind eine ergänzende Regelung im Sinne von VV Nr. 15.2 zu Art. 44 BayHO in der jeweils geltenden Fassung; sie werden im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen und nach Anhörung des Bayerischen Obersten Rechnungshofs erlassen. Sie treten mit Wirkung vom 1. Oktober 1997 in Kraft; die Bestimmungen über die Förderung des Einsatzes von Trainern (Abschnitt G) und des Sportbetriebs der Verbände (Abschnitt H) treten am 1. Januar 1998 in Kraft. Zu diesen Zeitpunkten treten die bisherigen Richtlinien des Ministeriums über die Gewährung von Zuwendungen des Freistaats Bayern zur Förderung des Sports im Bereich des Bayerischen Landes-Sportverbands vom 13. Dezember 1991 (KWMB I 1992 S. 130; StAnz 1992 Nr. 20) über die Gewährung von Zuwendungen des Freistaats Bayern zum Bau von Sportstätten im Bereich des Bayerischen Sportschützenbundes e.V. und des Oberpfälzer Schützenbundes e.V. vom 13. Dezember 1991 (KWMB I 1992 S. 198; StAnz 1992 Nr. 20) und für die Gewährung von Zuwendungen des Freistaats Bayern für den Einsatz von Übungsleitern in Sportvereinen vom 7. Januar 1993 (KWMB I S. 93; StAnz Nr. 11), jeweils zuletzt geändert mit KWMB vom 9. Februar 1994 (KWMB I S. 86; StAnz Nr. 15), außer Kraft. Für die Förderung von Sportstätten, mit deren Bau vor Erlass des Bewilligungsbescheids begonnen werden durfte, sowie von Großgeräten, die nach Antragstellung beschafft werden durften, gelten die Mindestsätze für zuwendungsfähige Kosten weiter, die im Zeitpunkt des Baubeginns bzw. der Beschaffung galten.

8. Ausgleichsregelung

Zur Vermeidung existenzgefährdender Veränderungen bei der Umstellung der Sportförderung der Vereine auf das pauschalierte Verfahren gilt, befristet bis zum 31.12.2008, folgende Regelung:

Die Kreisverwaltungsbehörden prüfen nach Mitteilung der Fördereinheiten(FE) die sich für die Vereine ergebenden Förderbeträge (FB).

Übersteigt der Förderbetrag die im Jahr 2005 bewilligte Zuwendung für Übungsleiter um mehr als 20%, so ist die Förderung auf diesen Betrag zu begrenzen.

Die einbehaltenen Mittel werden von den Kreisverwaltungsbehörden auf die Vereine, deren Förderbetrag um mehr als 20% die im Jahr 2005 bewilligte Zuwendung für Übungsleiter unterschreitet, im Verhältnis zur jeweiligen Unterschreitung verteilt.